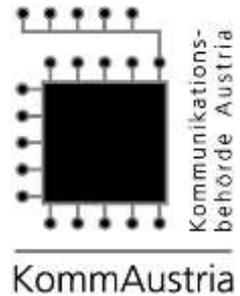


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



•
•
RSb
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 1.960/13-059

Sachbearbeiter/in
MMag. Stelzl

☎ Nebenstelle
461

Datum
19.09.2013

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von–bis) Uhr	in
es jeweils im Zeitraum von 01.01.2011 bis 19.06.2013 als Anbieter audiovisueller Mediendienste unterlassen,		
<ol style="list-style-type: none">den unter den Adressen http://www.B-tv.at/ sowie http://www.kabeltv-B.at/ verbreiteten Abrufdienst „B TV“,den unter der Adresse http://www.C-tv.at/ verbreiteten Abrufdienst „C TV“ undden unter der Adresse http://www.D.at/ verbreiteten Abrufdienst „D TV“		
der KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, anzuzeigen.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 100 Euro	1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013
2.) 100 Euro	1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG
3.) 100 Euro	1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **30,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **– Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

330,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/13-059** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Über Nachschau der KommAustria im Internet ergab sich der Verdacht, dass A die Mediendienste „B TV“, „C TV“ und „D TV“ unter <http://www.kabeltv-B.at/> bzw. <http://www.B-tv.at/>, <http://www.C-tv.at/> und <http://www.D.at/> im Internet zum Abruf bereitstellt, ohne dass er der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, die Tätigkeit als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen, nachgekommen ist.

Mit Schreiben vom 07.06.2013 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G im Hinblick auf die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „B TV“, „C TV“ und „D TV“ ein. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, die genannten audiovisuellen Mediendienste binnen einer Woche gemäß § 9 AMD-G anzuzeigen.

Mit Schreiben vom 20.06.2013 zeigte A an, die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „B TV“ unter <http://www.kabeltv-B.at/> und <http://www.B-tv.at/> seit 01.09.2004, „C TV“ unter <http://www.C-tv.at/> seit 01.01.2008 sowie „D TV“ unter <http://www.D.at/> seit 01.01.2010 zu veranstalten. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Programme „B TV“ und „C TV“ seit den genannten Zeitpunkten auch in den Kabelnetzen der Stadtwerke B und der Gemeindewerke E verbreitet werden und dies bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden sei, und dass das Programm „C TV“ seit dem genannten Zeitpunkt aufgrund einer Bewilligung der Regulierungsbehörde über DVB-T ausgestrahlt werde.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 19.07.2013, KOA 1.960/13-034, stellte die KommAustria fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er als Anbieter audiovisueller Mediendienste die unter den Adressen <http://www.kabeltv-B.at/> bzw. <http://www.B-tv.at/> („B TV“), <http://www.C-tv.at/> („C TV“) und <http://www.D.at/> („D TV“) verbreiteten Mediendienste auf Abruf nicht bis zum 31.12.2010 der KommAustria angezeigt hat.

Mit Schreiben vom 12.08.2013 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtsfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, die von ihm

1. unter den Adressen <http://www.B-tv.at/> sowie <http://www.kabeltv-B.at/> („B TV“),
2. unter der Adresse <http://www.C-tv.at/> („C TV“), und
3. unter der Adresse <http://www.D.at/> („D TV“)

angebotenen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf jeweils im Zeitraum von 01.01.2011 bis 20.06.2013 bei der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, nicht angezeigt zu haben.

In einem Telefonat vom 14.08.2013 gab der Beschuldigte an, von der Möglichkeit, sich im Rahmen einer Vernehmung bei der KommAustria persönlich zu rechtfertigen, keinen Gebrauch zu machen, sondern sich schriftlich rechtfertigen zu wollen. Eine schriftliche Rechtfertigung des Beschuldigten ist in der Folge allerdings nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte veranstaltet seit 01.09.2004 „B TV“ als Kabelfernsehveranstalter und stellt die wöchentlichen Sendungen seither auch im Internet unter <http://www.kabeltv-B.at/> sowie <http://www.B-tv.at/> zur Verfügung. Weiters veranstaltet der Beschuldigte seit 01.01.2008 „C TV“ als Kabelfernsehveranstalter und stellt die wöchentlichen Sendungen seither auch im Internet unter <http://www.C-tv.at/> zur Verfügung. Seit 01.01.2010 veranstaltet der Beschuldigte das digitale Fernsehprogramm „D TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – F) der Stadtgemeinde B und stellt die Sendungen von „D TV“ seither auch im Internet unter <http://www.D.at/> zur Verfügung.

Die genannten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf wurden erst mit Schreiben vom 20.06.2013 bei der KommAustria angezeigt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 19.07.2013, KOA 1.960/13-034, hat die KommAustria festgestellt, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er als Anbieter audiovisueller Mediendienste die unter den Adressen <http://www.kabeltv-B.at/> bzw. <http://www.B-tv.at/> („B TV“), <http://www.C-tv.at/> („C TV“) und <http://www.D.at/> („D TV“) verbreiteten Mediendienste auf Abruf nicht bis zum 31.12.2010 der KommAustria angezeigt hat.

Das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten beträgt etwa EUR 1.250,-; die Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, dass der Beschuldigte seit 01.09.2004 unter <http://www.kabeltv-B.at/> sowie <http://www.B-tv.at/> den Abrufdienst „B TV“, seit 01.01.2008 unter <http://www.C-tv.at/> den Abrufdienst „C TV“ und seit 01.01.2010 unter <http://www.D.at/> den Abrufdienst „D TV“ veranstaltet, sowie dass er diese audiovisuellen Mediendienste erst am 20.06.2013 der KommAustria angezeigt hat, ergeben sich aus der genannten Anzeige sowie den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 19.07.2013, KOA 1.960/13-034.

Dem Beschuldigten wurde die Tat mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.08.2013 vorgehalten. Er hat dazu keine Äußerung erstattet.

Der Beschuldigte hat seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Daher hat die Behörde die Einkommensverhältnisse zu schätzen (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.4.). Nach dem Bericht der Statistik Austria zu den Jahreseinkünften vor Steuern der männlichen ausschließlich selbstständigen Erwerbstätigen nach Branchen aus dem Jahr 2011 beträgt das Bruttojahreseinkommen eines selbstständigen männlichen Rundfunkveranstalters im Durchschnitt EUR 17.397,-, was einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa EUR 1.250,- entspricht. Ein Einkommen in dieser Höhe für den Beschuldigten anzunehmen erscheint jedenfalls realistisch. Die Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000.- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet wörtlich:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde

anzuzeigen.“

Die Bezugnahme (auch) auf Mediendienste auf Abruf in § 9 Abs. 1 AMD-G beruht auf der Änderung des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, durch BGBl. I Nr. 50/2010 (mit der auch dessen Titel in Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wurde). Die Änderungen des Privatfernsehgesetzes durch BGBl. I Nr. 50/2010 sind gemäß § 69 Abs. 9 AMD-G mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 67 Abs. 9 AMD-G sind Anzeigen nach § 9 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010 für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 bereits bestehende Dienste innerhalb von drei Monaten zu erstatten.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte die gegenständlichen Abrufdienste seit 01.09.2004 („B TV“), 01.01.2008 („C TV“) bzw. 01.01.2010 („D TV“) betreibt, die genannten Dienste also zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 50/2010 am 01.10.2010 bereits bestanden haben. Der Beschuldigte wäre somit verpflichtet gewesen, die Tätigkeit als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf hinsichtlich der genannten Dienste innerhalb von drei Monaten, somit spätestens bis 31.12.2010, anzuzeigen. Die Anzeigen erfolgten jedoch erst am 20.06.2013.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der Anzeige der Tätigkeit als Veranstalter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf spätestens bis 31.12.2010 in drei Fällen gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat, wie dies auch bereits mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2013, KOA 1.960/13-034, rechtskräftig festgestellt wurde.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber dem Beschuldigten festgestellten Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G in allen drei Fällen in objektiver Hinsicht erfüllt. Rechtfertigungsgründe sind während des Verfahrens nicht hervorgekommen.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch den Beschuldigten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G iVm § 67 Abs. 9 und § 69 Abs. 9 AMD-G mit 01.01.2011 und dauerte bis zum Tag vor den Anzeigen der gegenständlichen Kabelrundfunkprogramme am 20.06.2013 an, sodass der Tatzeitraum vom 01.01.2011 bis zum 19.06.2013 andauerte.

4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen des § 9 Abs. 1 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat hierzu keinerlei Vorbringen erstattet.

Als Kabelfernsehveranstalter, Veranstalter eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms und Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf oblag es dem Beschuldigten, sich mit allen für seinen Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen. Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte der Beschuldigte dafür Sorge tragen müssen, dass er seine Tätigkeit entsprechend der Anzeigepflicht nach dem AMD-G anzeigt. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für ihn relevanten Vorschriften, insbesondere auch die des AMD-G, zu informieren und eine entsprechende Anzeige zu erstatten, dem Beschuldigten möglich und zumutbar. Der Beschuldigte hat daher in allen drei Fällen fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G

iVm § 9 Abs. 1 AMD-G begangen.

4.4. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Tramer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN.).

Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes wird gegenständlich insofern gemindert, als die gegenständlichen Abrufdienste den Feststellungen zufolge inhaltlich den vom Beschuldigten über andere Plattformen rechtmäßig verbreiteten Fernsehprogrammen entsprechen und die von der Regulierungsbehörde wahrzunehmende Rechtsaufsicht über das Programm somit zumindest hinsichtlich dieser Plattformen erfolgen konnte. (Der KommAustria liegt für die Kabelverbreitung von „B TV“ und „C TV“ jeweils eine aufrechte Anzeige gemäß der jeweiligen Vorgängerbestimmung des § 9 AMD-G vor, für die terrestrische Verbreitung von „D TV“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2009, KOA 4.426/09-003, eine entsprechende Bewilligung erteilt.)

Ausgehend davon, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 50/2010 eine Anzeigepflicht für Betreiber audiovisueller Mediendienste auf Abruf unabhängig von der sonstigen Verbreitung des Programms vorsieht, kann aber im Ergebnis nicht erkannt werden, dass im vorliegenden Fall das tatbildmäßige Verhalten

erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Zudem hat die tatbildmäßige Unterlassung über einen Zeitraum von beinahe zweieinhalb Jahren angedauert und ist die Anzeige erst nach Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens durch die KommAustria erfolgt.

Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte hat keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Der Strafbemessung wird aus den unter 3. genannten Gründen ein Monatseinkommen des Beschuldigten in Höhe von netto ca. 1.250,- Euro zu Grunde gelegt. Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von jeweils EUR 100,- das Auslangen gefunden werden. Die Strafen sind somit jeweils am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- EUR).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je einer Stunde erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.5. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 30,-, zu leisten hat. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/13-059** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax,

E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)